



**Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)
International Criminal Court (ICC)**

**Maanweg 174
2516 AB Den Haag
Niederlande
per Fax (Computerfax): +31 70 515 8555**

www.wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de

**ungeschönte Wahrheiten über Deutsche
Innkompetenz und Ignoranz, gegen politische
Willkür, Lügenpolitik, Menschenverachtung,
Rechtbruch, Rechtraub**

den. 17.08.2016

Strafanzeige gegen

- 1.) Firma Polizei Brandenburg, alle Schachbearbeiter/Innen, die Vorgesetzten, die Geschäftsführer, u.
PERSON MUCHOW, KOK
c/o: Fa. Polizeipräsidium Berliner Straße 51 in 19348 Perleberg DE
Geschäftszeichen [ST/0260047/2016] u. a.
Wegen
Amtsanmaßung (zum Zweck ein Volk, eine zivile Gruppe zu unterdrücken)
Bildung einer terroristischen/kriminellen Vereinigung
Duldung, Begünstigung und Beihilfe zu schweren Verbrechen
Schweren Hausfriedensbruch
Bedrohung, Nötigung, Erpressung(räuberischer Erpressung)

Und alle weiter in Betracht kommende gem. Völkerstrafgesetzbuch [VStGB §§ 6,7, 8] analog Römisches Statut Art. 6, 7, 8 u. a.

in staatlicher Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Personen nach BGB § 1

Auf der Grundlage der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte", "Resolution 217 A (III) vom 10. Dez. 1948" und mit dem Grundgesetz für die westdeutsche Bonner Republik in Deutschland vom 23. Mai 1949, welches von den Alliierten für die westdeutsche Bonner Republik Deutschland geschaffen wurde und worauf sich OMF- BRD Politiker noch immer beziehen, müssen folgende Rechte und Gesetze eingehalten werden:

- 1.) "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" (Deklaration) Art. 1 bis 30
- 2.) Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 1 bis 4, insbesondere Abs. 2, Art. 5 bis 26.
- 3.) "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 Art. 1, 3, 9, 18, 19, 20, 25, 146. u.a.

Es gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. März. 1924. Die Verweise auf das VwGO, die ZPO, das StGB und das GG u.a. beziehen sich immer auf die jeweils **zuletzt gültige** und (~~verfassungs-~~) **grundgesetzmäßig zustande gekommene Fassung!**

**STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE und Antrag auf Strafverfolgung
Haftantrag**

**und
Internationale Schadensersatzklage
an den Internationalen Strafgerichtshof
Den Haag**

**auf Grundlage der
die Römischen Statuten vom 17. Juli 1998**

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

In der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4,6,7,12 und 13

hiermit stelle ich **STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE und Antrag auf Strafverfolgung – Haftantrag**

gegen

- 1.) Firma Polizei Brandenburg, alle Schachbearbeiter/Innen, die Vorgesetzten, die Geschäftsführer, u. PERSON MUCHOW, KOK
c/o: Fa. Polizeipräsidium Berliner Straße 51 in 19348 Perleberg DE
Geschäftszeichen [ST/0260047/2016] u. a.
Wegen
Amtsanmaßung (zum Zweck ein Volk, eine zivile Gruppe zu unterdrücken)
Bildung einer terroristischen/kriminellen Vereinigung
Duldung, Begünstigung und Beihilfe zu schweren Verbrechen
Schweren Hausfriedensbruch
Bedrohung, Nötigung, Erpressung(räuberischer Erpressung)

Und alle weiter in Betracht kommende gem. Völkerstrafgesetzbuch [VStGB §§ 6,7, 8] analog Römisches Statut Art. 6, 7, 8 u. a.

Und andere

In Ermangelung einer Strafverfolgung und/oder dem gebotenen Rechtsschutz durch inländisch ansässige **behauptete** „Strafverfolgungsbehörden“, „Gerichte“, „Richter“ etc... Unter anderem wegen:

Bildung einer terroristischen/kriminellen Vereinigung
Bedrohung, Nötigung, Erpressung(räuberischer Erpressung)
schweren Raubes, vers. Freiheitsberaubung, **gefährlicher Körperverletzung, Folter**, Nichtanzeige geplanter Straftaten § 138 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 8, StGB und Beihilfe, Duldung, Unterlassung, Begünstigung, vorsätzlichen Betrug, **falscher Anschuldigung, Verfolgung unschuldiger, Vollstreckung gegen Unschuldige, Rufmord, Vortäuschung falscher Tatsachen, Urkundenfälschung § 267 StGB, Falschbeurkundung § 271 StGB, Amtsanmaßung**, Verstoß gegen Datenschutz, Erklärung des bürgerlichen Todes, Verwendung von Entwürfen bzw. Abschriften mit Deklaration als Urkunde. Untergrabung der freiheitlich demokratischen Grundordnung § 81 und § 82 StGB, § 339 Rechtbeugung, etc...

Und alle weiter in Betracht kommende **gem. Völkerstrafgesetzbuch** insbesondere

- § 5 VStGB,
- § 2 VStGB,
- § 3 VStGB,
- § 4 VStGB,
- § 6 VStGB Abs. 1 Nr.2, 3
- § 7 VStGB Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 a,b, 8, 9, 10
- § 13 VStGB Abs. 2,
- § 14 VStGB Abs. 1

insbesondere wegen der Verbrechen gegen Menschen gem. [Grundrecht auf Leben Art. 2 Abs. 2 GG], Art. 2 Abs. 1 EMRK, Art. 6, 7, 8 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs analog §§ 6, 7, 8, VStGB
u. a.

wegen Anwendung von, seit dem 18.07.1990 bzw. spätestens am 29.9.1990 mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger, erloschener grundgesetzlicher Rechtsnormen, insb. die des ehem. Artikel 101 GG, in Folge der ersatzlosen Streichung des Art. 23 (a.F.).

So war der territoriale Geltungsbereich des unter westlicher Besatzungshoheit geschaffene „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ zum obigen Zeitpunkt“ erloschen und damit die Basis für die Ausübung der Hoheits- und Staatsgewalt der so genannten „Bundesrepublik Deutschland.“

Beweis

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der [Bundesrepublik Deutschland] und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) i.V.m. Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889) – Hier Artikel 4 Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes Ziffer 2 Artikel 23 wird aufgehoben.

Durch den Fortfall seiner Rechtsgrundlage, dem „Grundgesetz“, war nach Staats- u. Völkerrecht das provisorische, besatzungsrechtliche Selbstverwaltungsorgan, der Pseudostaat „BRD“, seit diesem Moment de jure erloschen!

Ein Gesetz ohne Angabe seines territorialen Erstreckungsgebietes gilt nirgendwo.

(Anmerkung: Präambel ist

a.) kein §,

b.) hat keine „Gesetzeskraft“

c.) ist NUR eine Einleitung/Kurzbeschreibung, ob feierlich oder schwachsinnig spielt keine Rolle siehe DUDEN)

Das [Bundesverfassungsgericht] hatte unter anderem mit seiner Entscheidung festgestellt, dass sich die Hoheitsgewalt der „BRD“ auf den Geltungsbereich des „Grundgesetzes“ beschränkt. Da dieser aber wie b.b. nicht mehr definiert ist (Verstoß gegen Gebot der Rechtsicherheit und Bestimmtheitsgebot), gibt es seit dem auch kein Gebiet mehr, wo das Grundgesetz gilt.

Beweis

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.07.1973 Az.: 2 BvF. 1/73 und vom 28.11.1963 BVerfG 1 C 74/61

Damit gibt es seit dem 18.07.1990 auch kein Gebiet mehr, in welchem eine „Regierung“, der „BRD“ zu staatspolitischen Handlungen jeglicher Art legitimiert wäre, eine Hoheitsgewalt auszuüben.

Demzufolge haben sämtliche Organe der „BRD“, zu denen auch „Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ gehören, keine Rechtsgrundlage mehr!

Gegen o.a. verantwortlichen Person/en stelle ich hiermit STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE und Antrag auf Strafverfolgung – Haftantrag wegen des Verstoßes einer Verwaltungseinheit ([Fa. Amtsgericht, Fa. Jobcenter, Fa. Bundesministerium f Arbeit u. Soziales]), der Zentralverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes Bundesrepublik Deutschland wegen Anwendung der am 24. April 2006 gelöschten grundrechtlichen Rechtsnormen wie Einführungsgesetze und territoriale Geltungsbereiche des Gerichtsverfassungsgesetzes und Zivilprozessordnung und Anwendung weiterer gelöschter Gesetze.

Somit ist bereits grundrechtlich und auch grundgesetzlich offenkundig nachgewiesen, dass es keine Anwendbarkeit der illegalen Rechtsnorm der Zentralverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes Bundesrepublik Deutschland (genannt BRD) geben kann.

Es gilt die Recht(s)grundlage mit Stand zum 23. Mai 1945, durch den Überleitungsvertrag vom September 1990 und der Bereinigung der Besatzungsrechte von 29. November 2007.

Die Anwendung dieser erloschenen grundrechtlichen Rechtsnormen durch o.a. Firmen/Personen verstößt gegen das Militärrecht.

In dem Kriegs- und Besatzungsgebiet [Bundesrepublik Deutschland] ist die Rechtspflege durch das Erlöschen der grundgesetzlichen Rechtsnormen zum Stillstand gekommen und die [BRD] unterliegt direkt dem Völkerstrafgesetzbuch, sowie den Militärgesetzen nach SHAEF und SMAD und den Kontrollratsgesetzen der Alliierten.

Eine Legitimation auf Basis der Militärgesetze (Verwaltungsrecht – Kontrollratsgesetze AHK, Siegerrecht SHAEF- und SMAD Gesetze), sowie die Ernennung der oben genannten Person/en nach Kontrollratsgesetz Nr. 4, in dem vorgeschrieben wird, dass das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) Anwendung findet, wurde nicht nachgewiesen.

Ich stelle STRAFANTRAG und STRAFANZEIGE und Antrag auf Strafverfolgung – Haftantrag gegen die oben genannten Personen der oben genannten Firmen aufgrund fehlender Legitimation und Anwendung erloschener grundrechtlicher und grundgesetzlicher Rechtsnormen bzw. Gesetze und die damit verbundene Willkür, Amtsanmaßung, Amtsmissbrauch und ggf. Urkundenfälschung, Nötigung und Erpressung, versuchter Mord, bereits vollstreckten „bürgerlichen Todes“ sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. § 7 VStGB, Völkermord § 6 VStGB, Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte VStGB § 9, sowie massive Verstöße gegen internationales Recht EMRK und IP 66 Art 6 – Recht auf faires Verfahren, Art 7 Keine Strafe ohne Gesetz, Art 13– Recht auf wirksame Beschwerde, Art 14 – Diskriminierungsverbot, und aus allen rechtlichen Gründen.

Das vermeintliche „Staatshaftungsgesetz“ von 1981 (StHG) wurde durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 19.10.1982 (BVerfGE 61.149) für nichtig erklärt.

Beweis

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes v. 19.10.1982 (BVerfGE 61.149)

Alle vermeintlichen [Beamten] in der Bundesrepublik haften privat gemäß BGB § 839 [Haftung bei Amtspflichtverletzung] und sind somit schadensersatzpflichtig gemäß BGB §§ 823,839 i. V. m GG Art. 34 i. V. m. VStGB § 5 (Unverjährbarkeit), i.V.m. VStGB § 9 (Kriegsverbrechen gegen

Eigentum und sonstige Rechte).

Die offenkundige Amtsanmaßung bestätigt sich wiederum durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.1953 (1 BvR 147/52).

Beweis
Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 17.12.1953 (1 BvR 147/52)

Das offenkundige Beweismaterial ergibt sich aus dem [BRD] Geschäftszeichen/Aktenzeichen, wie in den Anlagen 1 und diverser bereits online verfügbarer Publikationen unter <http://wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de> beigefügt.

Ich bitte um Mitteilung des aktenkundigen Aktenzeichens.

m.V.a. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges 1.2 vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung

§ 46: Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

§ 47: Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Zur Info:

da ich die rechtliche Situation nach den ***UCC- Eintragungen*** kenne, ist mir klar, dass ich nicht mit meiner/unserer PERSON unterschreibe, sondern **als freie, souveräne und lebend erklärte Menschen**

without Prejudice UCC 1-308

Mensch Gerd aus der Familie Schweitzer

Dieses Schreiben wurde **maschinell erstellt** und **übermittelt** und ist auch ohne Unterschrift gültig
(siehe die angebl. gesetzlichen Vorschriften: §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO und 37 III VwVfG)
vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87;
BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003;
BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544 u.a.

Diese Urteile heben alle anderslautenden §§, Vorschriften, Erleichterungen, Regellungen auf, da „BverfG“ und“ BVerwG“
die angebl. höchste und alles und jeden bindende Rechtsprechung in dem hiesigen Land!

Anlage 1: **Schriftsatz an Firma Polizei Brandenburg
zurückw-angebl-Besch-Forder-Vorladung- ZURW-TB-ST-0260047-2016-1001-0-17-08-16-GS**

Anlage 2: **Entwurf Firma Polizei Brandenburg Sachbearbeiter MUCHOW, KOK vom 09.08.2016
Geschäftszeichen [ST/0260047/2016] vorgef.: am 12.08.2016**

Anlage 1: **Schriftsatz an Firma Polizei Brandenburg
zurückw-angebl-Besch-Forder-Vorladung- ZURW-TB-ST-0260047-2016-1001-0-17-08-16-GS**



Firma Polizei Brandenburg
Berliner Straße 51

19348 Perleberg
per Fax 03876 715 1108
(Computer- Fax)

www.wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de

ungeschönte Wahrheiten über Deutsche
Inkompetenz und Ignoranz, **gegen politische Willkür,**
Lügenpolitik, Menschenverachtung, Rechtsbruch,
Rechtraub
noch böser, noch haßerfüllter, gegen dieses
STASI- NS- Regime

17.08.2016

Aktenzeichen ZURW-TB-ST-0260047-2016-1001-0-17-08-16-GS immer anzugeben- Antwort/Zahlung!
Ihre illegaler Entwurf- vom 09.08.2016 vorgefunden 12.08.2016 rechtungültige Schein- Vorladung
Untergeordnete Geschäftszeichen: [ST/0260047/2016]
Ihre Schein- Vorladung (Schein- Verwaltungsakte) Hier Zurückweisung u.a.

in staatlicher Selbstverwaltung gem. **UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Personen nach BGB § 1.**
Auf der Grundlage der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte", "Resolution 217 A (III) vom 10. Dez. 1948" und
mit dem Grundgesetz für die westdeutsche Bonner Republik in Deutschland vom 23. Mai 1949, welches von den
Alliierten für die westdeutsche Bonner Republik Deutschland geschaffen wurde und worauf sich OMF- BRD Politiker
noch immer beziehen, müssen folgende Rechte und Gesetze eingehalten werden:

- 1.) "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" (Deklaration) Art. 1 bis 30
- 2.) Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte, Art. 1 bis 4,
insbesondere Abs. 2, Art. 5 bis 26.
- 3.) "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
Art. 1, 2, 3, 9, 18, 20, 25, 146 u. w..

Es gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. März. 1924. Die Verweise auf das
VwGO, die ZPO, das StGB und das GG u.a. beziehen sich immer auf die jeweils **zuletzt gültige** und (~~vorfassungs-~~)
grundgesetzmäßig (vom 23. Mai 1949) zustande gekommene Fassung!

Ich/wir weisen **alle** Ihre/n Forderung/en, **Ihre Entwürfe**, Ihre Angebote, Ihre **Schein- Vorladungen** ohne
Rechtgrundlage und **Bedrohung/Nötigung/Erpressungsversuche**, mangels rechtlicher Grundlage und rechtlicher
Wirkung, fehlende/ungültige Unterschriften, mangels „hoheitlich amtlicher“ Befugnis/Legitimation, etc...
vollumfänglich zurück!

Sollten Sie, Ihre gesamten **rechtswidrigen Handlungen** weiter fortsetzen verweise ich auf zurückliegende
Kommunikation / Schriftverkehr und die angesetzten Strafgeelder die persönlich durch jeden Beteiligten
Sachbearber/Innen und Vorgesetzte zu entrichten sind, **dies gilt auch für die Beauftragung jedweder illegaler,**
rechtswidriger, verbrecherrischer Maßnahmen etc... die ausschließlich zu Lasten der Beteiligten
Sachbearbeiter/Innen und Vorgesetzte gehen und geschehen ausschließlich zu Ihren Lasten, Ihrer Haftbarkeit, Sie
persönlich, Ihre Vorgesetzten, alle direkt und indirekt Beteiligten Ihrer und anderer Firmen, auch Ihre
Tatgenossen/Mittäter vollumfänglich unter Einbezug von Schadensersatz nach **Artikel 34 GG; §839 BGB; § 36**
BeamStG, sowie § 63 BBG und mit Hilfe **aller** sonst zur Verfügung stehenden (**internationalen**) Rechtmittel haftbar
mache.

Fehlende gültige Unterschriften

(sog. **gesetzlichen Vorschriften** zum nachlesen: **Unterschrift- Zwang** (insbesondere gilt dies für behauptete
„Urkunden“ wie z.B. sogenannte „Förmliche Zustellungen“ die ausschließlich durch nachgewiesene
„Behörden“/„Ämter“ ausgefertigt werden dürfen!)

OLG Frankfurt 05.03.1993 – 11 W 44/92-- § 126 BGB-- § 125 BGB-- § 275 STPO-- § 315 ZPO-- § 117 VwGO-- § 30
BVerfGG-- § 37 BVwVfG-- BVwVfG § 44-- § 34 VwVfG-- § 317 ZPO-- Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C
40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544-- RGZ 159, 25, 26,

BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 -- VII ZB 665 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 -- VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 -- III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 -- VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87-- BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs -- BGH -- vom 13. Juli 1967 we a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift -- NJW -- 1967, 2310—BGH Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater -- BB -- 1974, 717, Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung -- HFR -- 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht -- VersR -- 1984, 142.)

Damit ermangelt es Ihren Entwürfen vollumfänglich des **gesetzmäßigen Schriftformerfordernisses** und ist/sind damit **ungültig, nichtig, nicht existent und vollumfänglich rechtunwirksam!**

Ich/Wir weise/n daher jedwede Entwürfe jedweder Art ausnahmslos und vollumfänglich zurück!

Ihre Behauptung/Vermutung „es würde ein Vertrag, ein Vertragskonto“ mit Ihnen Firma Polizei Brandenburg und/oder der BrfD, BRD- GmbH bestehen mögen Sie an Hand eines **unterzeichneten** Vertrages beweisen, **ein Vertrag** mit dem Unternehmen Land Brandenburg / Firma Polizei **besteht und bestand zu keiner Zeit**.

Die **fiktiven** PERSONEN sind aus Ihren Datenbanken zu löschen, **jedwede** Nutzung, Weitergabe, Verwendung, Speicherung u. a. a., **ist Ihnen untersagt**, die Rechte dieser fiktiven PERSONEN- Daten, Konten etc... liegen ausschließlich bei **den lebend erklärten Menschen** der staatlichen Selbstverwaltung Schweitzer, vertreten durch Schweitzer, Andrea und Schweitzer Gerd sowie Kinder.

Wir besitzen gegenüber Ihrer/en Firma/en absolute Immunität, dies gilt gleichsam für unser Hoheitsgebiet! Durch Immunität schon strafbare Handlung und Verbrechen gem VStGB (Bewiesen) / Römischen Statut Art. 6, 7, 8:

Selbst der gängigste Gesetzeskommentar zum [Gerichtsverfassungsgesetz] der [Bundesrepublik Deutschland] führt hierzu in der 6. Auflage von Kissel/Mayer zu § 21, Seite 467, Rn 18 folgendes aus:

*Innerstaatlich gilt für die Verfahren um **Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch**, für die der IStGH subsidiär zuständig ist, **jedoch mangels Anwendbarkeit des § 21 die Immunität**. Damit besteht ein Verfahrenshindernis nach §§ 18 bis 20. Dies begründet die Zulässigkeit des Verfahrens vor dem IStGH, weil ein Staat nicht in der Lage ist, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung durchzuführen (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a IStGH - Statut).*

In den Fällen unserer staatlichen Selbstverwaltung, wurde dies dadurch ebenso bestätigt, **dass die BRD-Treuhandverwaltung kein Staat ist** und dass Bürger Deutschlands in Staatlicher Selbstverwaltung im Rahmen der Eigenstaatlichkeit Immunität haben.

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1964 Teil II Nr. 38, Seite 959 ff.,
ausgegeben zu Bonn am 13. August 1964
**Wiener Übereinkommen
vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen**

 Bundesministerium der Justiz	Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)
	DiplSchKonv
	Ausfertigungsdatum: 14.12.1973
	Vollzitat
	"Diplomatenschutzkonvention vom 14. Dezember 1973 (BGBl. 1976 II S. 1746)"
Fußnote	
G v. 28.10.1976 II 1745 Inkraft gem. Bek. v. 31.5.1977 II 568 m/Vv 24.2.1977 Weitere Bek. II 1980 224; II 1981, 325	

Mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz, BGBl. Teil I Nr. 18, S. 0866 vom 19.04 2006, und 2. Bundesbereinigungsgesetz, BGBl. Teil I Nr. 59, S. 2614 vom 23.11.2007 wurden schon in 2006 und 2007 der BRD und ihren Verwaltungen im vereinigten Wirtschaftsgebiet (gem. Art. 133 GG) mit Ausnahme des Kontrollratsgesetzes 35, sämtliche Verwaltungsbefugnisse seitens der Alliierten Besatzungsmächte entzogen - was gleichwohl komplett ignoriert und negiert wird. Die Einführungsgesetze von GVG, ZPO, FGO, FamFG, und StPO wurden aufgehoben! Das UStG und die AO seit 1977 sind nichtig (GG Art.19)! **Das Verwaltungshandeln der Bediensteten in der BRD unterliegt damit dem VStGB.**

Ihre vorsätzliche falsch Aussage, Ihre **Verleumdung**, Ihre **Nötigung**, Ihre **Erpressung** und **Bedrohung** wird kategorisch zurückgewiesen, **(internationale) strafrechtliche Schritte werden ohne Frist, sofort eingeleitet.**

Für das Zustandekommen eines gültigen Vertrags sind immer **mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen** erforderlich und diese ist nicht existent.

Der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen **Willenserklärungen von mindestens zwei Menschen/natürlichen Personen** besteht,

hier Personen, natürlichen, **nicht irgendwelche** PSEUDONYME und/oder BRD- PERSONEN

Der Vertrag setzt folgendes voraus:

**Willenserklärungen von mindestens zwei natürlicher Personen (Angebot und Annahme).
Inhaltliche Übereinstimmung der Willenserklärungen.
Willenserklärungen müssen mit Bezug aufeinander abgegeben werden.**

Für alle Ihre Entwürfe gilt, **nicht** zugegangen, **nicht** existent, **nicht** anerkannt!
Hieran ändert auch dieses Schreiben nichts.

Offensichtlich sind Ihnen die sog. gesetzlichen Vorschriften Ihrer BrfD, auf die Sie u. a. sich ja berufen, zum Schriftverkehr, insbes. zu Unterschriften und oder angeblichen [amtlichen], [behördlichen] Schriftsätzen noch immer nicht bekannt, hier also auch für Ihre Firma zum xxten male!

Die rechtlich zwingenden Grundlagen für **die eigenhändige** Unterschrift (Vor u. Zuname) finden sich in den §§ 126 BGB (ranghöheres Recht!), 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPfIG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG (ius cogens)!
So wie der behaupteten **ranghöchsten** „Rechtsprechung“ und Für Ihre Firma/kriminelle Organisation(durch Amtsanmaßung behauptet) und demgem. Ihre **Bindung gem Art. 1 Abs. 3 GG** -vollziehende Gewalt- durch „BGH“ „BvERFG“

Hierbei ist aber zu beachten, daß es der ZPO, StPO, VwGO, dem VwVfG u.v.a.m. der Angabe des **zwingenden „räumlichen Geltungsbereiches“** ermangelt!

Gemäß der einschlägigen angebl. Rechtsprechung des BverwG(Bindewirkung gem. Art 1 Abs. 3 GG) sind solche Gesetze **daher nicht anwendbar und nichtig!** Mangels Angabe des „räumlichen Geltungsbereiches“ sind viele Gesetze **überdies auch wegen Verstoßes gegen das sich aus Art. 80 I 2 GG ergebende Bestimmtheitsgebot Null und Nichtig**, darf auch deswegen – nach **rechtstaatlichen** Grundsätzen – nicht danach verfahren werden!

Anm.: so es sich überhaupt um einen [Staat] geschweige einen [Rechtsstaat] handeln würde.

Dazu das sog. angebl.[“**Bundes**verwaltungsgericht], eine angebl. höchste Rechtsprechung [**BUNDES**gericht], steht über allen Normen, gemäß Hierarchie ist dies die vorletzte Instanz, es steht Ihnen Frei ein höheres **staatliches** Gericht und **gesetzlichen**, staatlichen, unabhängigen Richter anzurufen:

Es liegt nämlich bereits der **Verstoß gegen das Gebot der Rechtsicherheit** vor (BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147) und **gegen das Bestimmtheitsgebot** (BVerwGE 1 C 74/61 vom 28. 11. 1963; § 37 VwVerfG).

Auszüge:

„Gerade diese Norm bewertet erst **den unmittelbaren Eingriff in die Rechte des Betroffenen, muss** also **rechtstaatlich** in jeder Hinsicht einwandfrei sein.

Dazu gehört in erster Linie die **unbedingte Klarheit** und **Nachprüfbarkeit** ihres rechtlichen Geltungsbereiches“ (BVerfGE 1 C 74/61 vom 28. 11. 1963 / **Bestimmtheitsgebot**).

„**Jedermann muss in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können, um sein Verhalten entsprechend darauf einzurichten.**

Ein Gesetz, das hierüber **Zweifel** aufkommen lässt, ist **unbestimmt** und deshalb **wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtsicherheit ungültig**.

Hierbei hat der angebl. Normgeber überdies zu beachten, dass sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegend juristischem Inhalt hinreichend verstehen“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147 / Gebot der **Rechtsicherheit**).

Damit sind alle Schein- Gesetze der BrfD, NGO- BRD ungültig und nichtig, da den meisten dieser „räumliche Geltungsbereich“ bereits fehlt und/oder sich auf einen nichtexistente BrfD- NGO-BRD alias BRD beziehen!

Zur Schriftform:

Ohne Unterschrift tritt **KEINE Rechtskraft** oder **Gültigkeit** ein! Außerdem verstößt jeder Entwurf, mangels Angabe einer entsprechenden, gültigen Rechtsgrundlage, gegen das sich aus Art. 80 I 2 GG und § 37 I VwVfG ergebende **Bestimmtheitsgebot!**

Denn, nach **BGB § 126** ist **zwingend** die **persönliche Unterschrift** (Vor und Zuname)

(des/eines **Verantwortlichen** (Vor. u. Zuname), nicht eines Lakeien/**Erklärungsboten** (im Auftrag/iA) und/oder etwas was mit Schrift nicht mal annähernd etwas zu tun hat sog. **Paraphe/Handzeichen**)

vorgeschrieben, als Beweis dafür, dass sich der **Aussteller** des Schriftstückes für den **Inhalt verantwortlich** gegenüber dem Betreffenden ausweist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt im **§ 126 Schriftform** vor:

§ 126 Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde **von dem Aussteller** **eigenhändig durch Namensunterschrift** oder mittels **notariell beglaubigten** Handzeichens unterzeichnet werden.

Die rechtlich **zwingenden** Grundlagen für die **eigenhändige Unterschrift** finden sich in den §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO und 37 III VwVfG.

Zur Schriftform gehört **grundsätzlich** die **eigenhändige Unterschrift** (Vor und Zunamen) (vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluss vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass bei **Übermittlung** bestimmender Schriftsätze **auf elektronischem Wege** dem gesetzlichen Schriftformerfordernis **unter bestimmten Voraussetzungen** [Anm.: unter bestimmten, nicht JEDER Voraussetzung] auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); **dies gilt** aber **nur** in den Fällen, in denen aus **technischen Gründen** die Beifügung einer **eigenhändigen Unterschrift unmöglich** ist und **nicht** für die durch **normale Briefpost übermittelten** Schriftsätze, deren Unterzeichnung **möglich** und **zumutbar** ist (vgl. **BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02) m. V. a. Art. 1 Abs. 3 GG Bindewirkung**

„Eine eigenhändige Unterschrift **liegt vor**, **wenn** das Schriftstück mit dem **vollen Namen** unterzeichnet worden ist. Die **Abkürzung** des Namens – so genannte **Paraphe** – anstelle der Unterschrift **genügt nicht**.“

In einem ähnlichen Zusammenhang wegen **einer fehlenden** oder **falsch ausgeführten Unterschrift** hat das [OLG]-Köln in einem [Urteil] vom 09.05.1988 festgestellt, **daß** Beschlüsse, **Bescheide** oder Urteile **ohne Unterschrift** oder mit **falsch ausgeführter Unterschrift oder paraphiert** (Ihr Entwurf) juristisch korrekt bezeichnet, **nicht existente** Beschlüsse/**Bescheide**/Urteile sind.

Somit ist/sind Ihr/e Entwurf/Entwürfe schon aus diesem Grunde vollumfänglich hinfällig (**ungültig und nichtig**). So genannte **Paraphe** – anstelle der Unterschrift **genügt nicht**

1: [G. Schweitzer]Entwurf vom 09.08.2016, vorgefunden 12.08.2016 (was das auch immer darstellen soll, eine Unterschrift mit dem vollen Namen-Vor u. Zuname- jedenfalls nicht, zudem „im Auftrag“ –Erklärungsboten werden nicht anerkannt- von was oder wem auch immer)

Hochachtungsvoll

im Auftrag

Muchow, KOK

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

Entwurf **als Beweismittel** gesichert und aus dem **überragenden „öffentlichen Interesse“** den internationalen Strafverfolgungsbehörden und damit auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, zwecks Strafverfolgung!

Vollumfänglicher Ermangelung des Schriftformerfordernisses, ungültige Unterschrift/Paraphe wie auch die **offensichtliche Verweigerung für Ihr Handeln die Verantwortung zu übernehmen „im Auftrag“** von wem oder

was auch immer, ist nicht/NIE ersichtlich wie auch fehlende Angaben über die Firma(kriminelle Organisation) oder Geschäftsführer etc...

BGH „Im Auftrag“ m. V. a. Bindewirkung Art. 1 Abs 3 GG:

Eine bloße Unterzeichnung "i.A." ("im Auftrag") reicht für die **Übernahme der Verantwortung in diesem Sinne grundsätzlich nicht aus**, weil der **Unterzeichnende zu erkennen gibt**, dass er dem Gericht (**Anm.: und jedes anderen Menschen**) gegenüber **nur als Erklärungsbote** auftritt...
(vgl. **BGH, Beschluss vom 5. November 1987 - V ZR 139/87 - NJW 1988, 210 und Beschluss vom 27. Mai 1993 - III ZB 9/93 - VersR 1994, 368**).“ **BGH, VI ZB 81/05 vom 19. Juni 2007**)

Aufgrund der offensichtlichen Bedrohung **mit einem empfindlichen Übel**, beschuldige Ich Sie, u.a., unter anderem wie folgt:

Daher werden auch Sie u.a. beschuldigt, unmittelbar dazu angesetzt zu haben, einen Menschen rechtwidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zuzufügen, um sich oder einen Dritten zu unrecht zu bereichern,

strafbar als

versuchte Erpressung (in Ihren Fällen räuberische Erpressung)

gemäß §§ 253 Abs. 1 bis 3, 22, 23 StGB.

(internationaler) Strafantrag und Antrag auf Strafverfolgung/Haftantrag wird daher gestellt (in allen genannten Straftaten/Vorwürfen)!

Wie auch der

Nötigung.

Körperverletzung.

Bedrohung

Folter

Raub

Diebstahl

Betrug

u.a.

Es steht Ihnen jedoch frei ein **rechtgültiges unabhängiges (Staats) Gericht** zu ermitteln und anzurufen um ZWANGSVERTRÄGE unter Beachtung der Schein- „rechtstaatlichen Grundordnung“, dem GRUNDGESETZ u. a. (siehe oben) zwangsweise durchzusetzen!

Ihre **Nötigung**, Ihre **Erpressung** etc.. **wird zu weiteren rechtlichen Schritten wie auch zur Strafverfolgung** und aus dem besonderen, **überragenden „öffentlichen Interesse“**, **welches hiermit für alle Schriftsätze und jedwede Kommunikation erklärt und festgestellt ist**, die Veröffentlichung zum einen zur Beweissicherung, die Bereitstellung für internationale Ermittler, in allen verfügbaren Medien, insbes. das WWW führen.

Da Sie aber auch zu dem noch rechtwidrig **suggestieren** angeblich eine **[Behörde]**, also **[Beamte]** zu sein, also Amtsanmaßung in seiner schwersten und übelsten Form begehen, was schon als unmöglich angesehen werden muß, siehe (Leitsatz 2 und 6): widerum m. V. a. Bindewirkung gem. Art. 1 Abs 3 GG

Amtsanmaßung (Bundesverfassungsgerichts-Urteil 1 BvR 147/52- Leitsatz 2)

Alle Beamtenverhältnisse sind seit 8. Mai 1945 erloschen.

(siehe auch Schaefgesetze, wodurch **alle NS-** Gesetze für ungültig und nichtig erklärt sind, waren und bleiben und deren Anwendung unter Todesstrafe gestellt ist).

Amtsanmaßung (Bundesverfassungsgerichts-Urteil 1 BvR 147/52- Leitsatz 6)

Die nach dem 8. Mai 1945 neu begründeten **Dienstverhältnisse** standen **unter dem besonderen Vorbehalt** des **Eingriffes** der Militärregierung (Schaefgesetze) zum Zwecke der politischen Überprüfung. **Amtsentfernungen** zu diesem Zwecke hatten in der amerikanischen Besatzungszone **nicht eine Suspension**, sondern **eine endgültige Entlassung** zur Folge.

Eine Legitimation, Ernennungsurkunde, Amtsausweis liegt mir bis DATO von Schein- Beamten nicht vor!

▼ Daten

Fall:
Beamtenverhältnisse
Fundstellen:
BVerfGE 3, 58; DVBl 1954, 86; DÖV 1954, 53; JZ 1954, 76; MDR 1954, 88; NJW 1954, 21
Gericht:
Bundesverfassungsgericht
Datum:
17.12.1953
Aktenzeichen:
1 BvR 147/52
Entscheidungstyp:
Urteil

Leitsätze

2. Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen.
5. Die durch das nationalsozialistische Beamtenrecht geschaffenen rechtserheblichen Tatsachen und Rechtszerstörungen lassen sich nicht als nur tatsächliche Behinderungen der Geltung des "wirklichen Rechts" beiseite schieben und nachträglich ungeschehen machen. Aus Gründen der Rechtssicherheit können sie nur durch neue gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt werden.
6. Die nach dem 8. Mai 1945 neu begründeten Dienstverhältnisse standen unter dem besonderen Vorbehalt des Eingriffes der Militärregierung zum Zwecke der politischen Überprüfung. Amtsentfernungen zu diesem Zwecke hatten in der amerikanischen Besatzungszone nicht eine Suspension, sondern eine endgültige Entlassung zur Folge.

Daher fordere Ich/Wir Sie unverzüglich auf :

Sollten Sie **hoheitsrechtlich** befugt sein, so haben Sie mir dies durch folgendes **beglaubigt zu beweisen**:

a) Sie erbringen mir Ihre **amtliche Legitimation**. Sie weisen darin in notariell beglaubigter Form nach, wofür, wie, wodurch und von wem Sie **Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen** übertragen bekommen haben. Gleichzeitig weisen Sie nach, **auf welchen Staat Sie vereidigt worden sind**.

b) Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Staates, auf den Sie Ihre Vereidigung begründen.

c) Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Bundeslandes, sowie des Regierungspräsidiums der Stadt, auf welches Sie Ihre Vereidigung begründen.

d) Sie belegen mir, wie man einen Eid auf „alle in der **Bundesrepublik Deutschland** geltenden Gesetze“ leisten kann, wenn es die Bundesrepublik Deutschland (BRD) seit über 20 Jahren nicht mehr gibt.
[Im Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) § 64 Eidespflicht, Eidesformel:]

„Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das **Grundgesetz** und **alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren** und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe. “

e) Sie belegen mir, dass Sie für den souveränen Staat „Deutschland“ tätig sind, der aus der BRD, der DDR und aus Berlin besteht, (mit rechtlich belegten Nachweisen)

f) Sie belegen mir, dass „Deutschland“ eine eigene, vom Volk genehmigte, Verfassung hat, (mit rechtlich belegten Nachweisen)

g) Sie belegen mir, dass die von Ihnen angegebenen Gesetze für „das vereinte Deutschland“ und nicht nur für die erloschene „Bundesrepublik Deutschland“ also BRD -GmbH gelten. (mit rechtlich belegten Nachweisen)

m.V.a. § 63 BBG, § 36 BeamStG, § 823 BGB, § 839 BGB, § 132 StGB

Ich gebe Ihnen hiermit zwar Gelegenheit dieses ohne weitere Fristen(diese haben Sie selbst bereits viele male verstreichen lassen) unter Eid und unter unbeschränkter Haftung zu erbringen.

Sollte dies innerhalb der genannten Frist(diese haben Sie selbst bereits viele male verstreichen lassen) nicht oder nicht vollständig erfolgen, **so bestätigen Sie, damit unwiderruflich**, dass Sie vermutlich, selbst privat- sowie vertragsrechtlich und/oder Ihre Firma etc. nach Firmen- und Vertragsrecht als Unternehmen (Seerecht / Handelsrecht / UCC / HGB) handeln und arbeiten und/oder für solche im Auftrag handeln.

Nutzen Sie diese Frist(diese haben Sie selbst bereits viele male verstreichen lassen) nicht und/oder **erbringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen die Tatsachen / Annahmen nicht rechtskräftig und / oder unvollständig**, gilt dies sowohl

– **als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung** zu hier dargelegten Tatsachen und Annahmen mit allen daraus folgenden Konsequenzen

– **als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht in Höhe von 500.000,00 € meinerseits/unsereits Ihnen persönlich gegenüber, als auch Ihrer Firma/Behörde/Amt/Gericht//Service/Center etc. in Höhe von 5.000.000,00 € (Haftung nach § 823 BGB i. V. m. Art 34 GG)**

– **als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung** zur Publikation dieser Notiz in von mir frei wählbaren **internationalen** Schuldnerverzeichnis und zur **sofortigen Publikation in allen Freien Medien und WWW insbes. der Veröffentlichung Ihres Entwurfes wegen des außerordentlichen „öffentlichen Interesses“**, die auch ohne Frist automatisch sofort (gem. § 32, §34, StGB und Art. 20 Abs. 4 GG) vollzogen wird.

– **als Ihren unwiderruflichen und absoluten Verzicht auf jegliche rechtliche oder anderweitige Mittel.**

Können die o.g. Nachweise von Ihnen nicht innerhalb der o.g. Frist(diese haben Sie selbst bereits viele male verstreichen lassen und gelten als getilgt) erbracht werden, zeigen Sie damit unmissverständlich und unwiderruflich an, dass es zwischen [Ämtern], [Gerichten], [Behörden] und mir keine öffentlich-rechtliche Vertragsbasis gibt, auf der sich eine gesetzliche und/oder staatliche Forderung/Handlung begründen ließe.

Ich verweise dafür auf die wörtliche Aussage eines Ihrer Angestellten am 3. Februar 2016, während einer illegalen, widerrechtlichen und willkürlichen Freiheitsberaubung, auf der Fahrt R.... nach Perleberg, namentlich zwar unbekannt auf Hinweis das gerade diverse Verbrechen gem VStGB (Völkerstrafgesetzbuch) verübt werden, die wörtliche Aussage:

Das Völkerstrafgesetzbuch? Was soll denn das für ein Gesetz sein, das haben Sie sich doch ausgedacht

Wie gesagt, das ist der Wortlaut den solche PERSONEN ablassen, leider viel mir der § 138 StGB da nicht ein, sonst hätte ich mir diesen von dem Subjekt gleich genauestens erklären lassen denn, wenn ich mir dieses Völkerstrafgesetzbuch nur ausgedacht habe muss ich wohl aussergewöhnliche telphatische Fähigkeiten besitzen, denn:

§ 138 Abs. 5 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten :

5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches).

Immerhin wird allein in diesem Abs. drei mal auf das (von mir angeblich erfundene, erdachte) Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) verwiesen, wie ist das möglich?

Was nun mithin hinreichend beweisen dürfte das die Schein- Polizeibeamten, zumindest in der Firma Polizeidirektion Nord in Perleberg scheinbar von Recht und Gesetz genaugenommen NULL Wißen und/oder Kenntnis haben/haben können!

Wo bei nun Sie / Ihre Firma offiziell aufgefordert ist mir diesen Umstand unverzüglich, genauestens zu erklären und zu Belegen! Insbesondere da ja Ihre Firma, Ihre Angestellten sich gerade dieser Taten besonders schuldig machen, solange Sie nicht die Straftaten von Politverbrechern etc.. zur Anzeige bringen.

Gleichzeitig spreche ich hiermit für alle Schein- Behörden, Schein- Beamte, Schein- Amtsträger der BRD- GmbH das absolute Hausverbot auf meinem Blogg(meine Privatsphäre) aus, bei Zuwiderhandlung werden Strafen in Höhe von 500.000EUR/bzw. in Feinunze Gold in Rechnung gestellt und international auch geltend gemacht!

Da dies nicht die erste Aufforderung und Zurückweisung ist und durch Ihre Firma und deren Angestellte weiter illegale, rechtwidrige Forderungen, Zustellungen, Bedrohungen, Erpressungen, Nötigungen, sowie die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gem. VStGB u.a. begangen werden, zeigen wir Ihnen an das nach Ablauf der Frist(also keine Frist, diese haben Sie selbst bereits viele male verstreichen lassen), also sofort, internationale Strafanzeige/Antrag auf Strafverfolgung an den,

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)
International Criminal Court (ICC)
Maanweg 174
2516 AB Den Haag
Niederlande
per Fax (Computerfax): +31 70 515 8555

gehen wird.

Den ungefähren Inhalt(der noch genauer definiert werden wird) können Sie dem Anhang(internationale Strafanzeige) entnehmen.

Ein Zitat: Lübke-Wolff, [Bundesverfassungsrichterin] in
"Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte" (m. V. a. Bindewirkung Art. 1 Abs. 3 GG)

*"Der in der **Falsch-** oder **Nichtanwendung** einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem **nie durch ein Gesetz gedeckt** und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern **verletzt dies auch stets**, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist.*

BVerfGE 7, 198:

1. Die **Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat**: in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt...

Alles und jeden, insbesondere aber sog. Gerichte, sog. Behörden, sog. Amtsträger bindende Rechtsätze des sog. [Bundesverfassungsgerichts]: (m. V. a. Bindewirkung Art. 1 Abs. 3 GG)

a) „**Verletzt eine** gesetzliche Regelung **das Grundgesetz**, so hat das **grundsätzlich** zur Folge, **daß sie für nichtig zu erklären ist.**“... (BVerfGE 55, 100)

Was mit den [Urteilen] des [Bundesverfassungsgerichtes] bereits geschehen ist, aber unerheblich ist, da bereits das GG solche [Gesetze] für ungültig und nichtig erklärt!!

Zur Erinnerung, die Aufhebung einer Aufhebung, ist eine Widerinkraftsetzung des vorherigen Zustandes!

b) „Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß ein **nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes** erlassenes Gesetz wegen **Widerspruchs** mit dem Grundgesetz **nichtig** ist, so ist **dieses Gesetz von Anfang an rechtsunwirksam.**“ BVerfG – 2 BvG 1/51 vom 23. Oktober 1951

c) „Wenn das Bundesverfassungsgericht **die Verfassungswidrigkeit einer Norm feststellt**, so hat das ebenso **wie eine Nichtigerklärung** die Wirkung, daß **Gerichte und Verwaltung** die Norm, soweit sich das aus der Entscheidung ergibt, **nicht mehr anwenden dürfen**

(vgl. BVerfGE 37, 217 [261]). „Für den Gesetzgeber begründet eine solche Entscheidung die Pflicht zur Herstellung einer des Grundgesetz entsprechenden Gesetzeslage.“ (Ersten Senats vom 8. Oktober 1980– 1 BvL 122/78, 61/79 und 21/77)

Bezüglich der von **Ihnen behaupteten** „Straftat gem. § 111 StGB und angebliche „gesetzliche“ Vorschriften Beweisen und belegen Sie beglaubigt die Gültigkeit dieser Sogenannten Gesetze!

Zu dem weisen Sie nach in welchem **gültigen Gesetz** mir die Pflicht auferlegt wird „einer Einladung oder ungültiger wie nichtiger Schein- Vorladung“ folge leisten zu müssen, eine „Einladung“ kann ich beachten muss aber nicht, ich kann Ihr folgen muss aber nicht, eine „Einladung“ beruht auf freiwilliger Basis.

Auch hier beweist sich wieder das die Firma/kriminelle Vereinigung/Organisation Polizei weder [hoheitlich amtliche Befugnis] besitzt noch [hoheitlich amtlich] Vorladen könnte, sonst würden keine „Einladungen“ sondern [rechtgültige Vorladungen] erfolgen/versandt. Einer [Vorladung] müsste ich **so diese rechtgültig wäre** folge leisten! Weder „Gewohnheit“ noch „Brauchtum“ haben, hatten und/oder werden jemals rechtgültig [Gesetzeskraft] erlangen!

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges 1.2 vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung

§ 46: Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

§ 47: Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Fakt ist auch, das Sie, sich zwar vorsätzlich, fälschlicher Weise, [Beamte] nennen und damit **Amtsanmaßung** in seiner schwersten Art begehen, es gibt keine Beamte in dem hiesigen Land!

Es gibt keine Beamten mehr

Untergangstheorie des Verfassungsgerichts unter Feuer

Die außerordentlich schwerwiegenden Folgen, die mit dem 131er-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953 verknüpft sind, zeigen sich in der jetzt beginnenden fachwissenschaftlichen Kritik deutlich. So hat vor allem im *Deutschen Verwaltungsblatt* (Heft 3 vom 1. Februar 1954) der Staatsrechtslehrer der Heidelberger Universität, Professor Dr. Ernst Forsthoff, das Urteil und die Begründung ausführlich erörtert. Die wissenschaftliche Autorität des Verfassers erteilt seiner Stellungnahme Bedeutung.

Forsthoff verweist auf die Eigentümlichkeit der Argumentation des Verfassungsgerichts, „die den Rechtspruch nicht einer Norm, sondern einer Deutung der Geschichte, nämlich der Geschichte des

fühlte, jetzt die Argumente dafür liefern, daß auch dieser Teil der Beamtenschaft seine Rechte mit dem 8. 5. 1945 verloren haben soll.“

Professor Forsthoff ist der Meinung, daß die tragenden Feststellungen der Urteilsbegründung, „mit denen der Tenor des Urteils steht und fällt“, von jetzt an alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden binden. Somit entziehe das Urteil den des Amtes verlustig gegangenen Beamten, indem es die Beamtenverhältnisse für am 8. 5. 1945 erloschen erklärt, alle rechtsstaatlichen Sicherungen und überweise sie dem Wohlwollen des Sozialstaates.

Versorgungsbezüge gefährdet?

BVerfG, 17.12.1953 - 1 BvR 147/52

Inhalt

Literatur

Kommentare

Daten

→ Daten

Fall:
Beamtenverhältnisse
Fundstellen:
BVerfGE 3, 58; DVBl 1954, 86; DÖV 1954, 53; JZ 1954, 76; MDR 1954, 88; NJW 1954, 21
Gericht:
Bundesverfassungsgericht
Datum:
17.12.1953
Aktenzeichen:
1 BvR 147/52
Entscheidungstyp:
Urteil

Leitsätze

2. Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen.

5. Die durch das nationalsozialistische Beamtenrecht geschaffenen rechtserheblichen Tatsachen und Rechtszerstörungen lassen sich nicht als nur tatsächliche Behinderungen der Geltung des „wirklichen Rechts“ beiseite schieben und nachträglich ungeschehen machen. Aus Gründen der Rechtssicherheit können sie nur durch neue gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt werden.

6. Die nach dem 8. Mai 1945 neu begründeten Dienstverhältnisse standen unter dem besonderen Vorbehalt des Eingriffes der Militärregierung zum Zwecke der politischen Überprüfung. Amtsentfernungen zu diesem Zwecke hatten in der amerikanischen Besatzungszone nicht eine Suspension, sondern eine endgültige Entlassung zur Folge.

Nun zur behaupteten „Gültigkeit“ Ihrer [Gesetze], die wir **wegen Ihrer Ungültigkeit** gem. unserem Recht zum Widerstand Art. 20 Abs. 4 GG, **nicht anerkennen** und auch diesen **nicht unterworfen** sind, wobei Sie aufgefordert sind diese Tatsachen und Beweise binnen o.agegeb. Frist zu widerlegen mit beglaubigten Nachweisen!

Ungültige Gesetze: GVG, ZPO, FGO, FamFG, AO 1977, UStG, JBeitrO so auch SGB I - XII

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland am 23.05.1949 wurde dem einfachen Gesetzgeber aber auch den Gerichten sowie dem Bundesverfassungsgericht per Rechtsbefehl gemäß Artikel 123 Abs. 1 GG der Auftrag erteilt, mit dem Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestages am 08.09.1949 nur noch solches Recht (einschließlich der einfachen Gesetze) fortgelten lassen zu dürfen, das mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist.

Gleichzeitig sind Bundes- und Landesgesetzgeber seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß Art. 19 Abs. 1 GG gezwungen, jede gesetzliche Einschränkung eines Freiheitsgrundrechtes namentlich unter Angabe des Artikels im Gesetz zu nennen. Erfüllt ein Gesetz diese zwingende Gültigkeitsvorschrift nicht, so ist das komplette Gesetz mit dem Tage seines Inkrafttretens ungültig, alle auf einem wegen des verletzten Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 GG ungültigen Gesetze basierenden Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen sind ebenfalls ungültig bzw. werden als nichtig tituliert. Sie genießen keine Rechtswirksamkeit und sind daher von ihrem jeweiligen Adressaten auch nicht zu beachten. Rechtfolgewirkungen löst weder ein solcher Verwaltungsakt noch eine solche Gerichtsentscheidung aus.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (**GVG**), die Zivilprozessordnung (**ZPO**), die Finanzgerichtsordnung (**FGO**), das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**), die Abgabenordnung 1977 (**AO 1977**) sowie das Umsatzsteuergesetz (**UStG**) sind derzeit ungültig, weil sie alle zitierpflichtige Gesetze im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GG sind. Alle diese Gesetze greifen in zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG ein. Wenn einfache Gesetze in zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte eingreifen, dann müssen diese Gesetze gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG das jeweilige einzuschränkende Freiheitsgrundrecht namentlich unter Angabe des Artikels im Gesetz nennen.

Der parlamentarische Rat hat als das [verfassungsgebende] Organ dem einfachen Gesetzgeber hinsichtlich der gesetzlichen Zitierpflicht gemäß Art. 19 Abs. 1 GG keinerlei Ermessensspielraum gegeben, Art. 19 Abs. 1 GG ist ein Rechtsbefehl, der zwei Mal das Befehlswort **„muss“** enthält. Art. 19 Abs. 1 GG lautet seit dem Inkrafttreten des GG wie folgt:

„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, **muß** das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muß** das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

Am **10.02.1953** hat der 1. Senat des BVerfG in seiner Entscheidung – 1 BvR 787/52 – BVerfGE 2, 121ff zum Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG wie folgt ausgeführt:

„Allerdings ist in § 81 StPO das Grundrecht der persönlichen Freiheit – Art. 2 GG – nicht ausdrücklich bezeichnet, während nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels genannt werden **muß**. Dieses formelle Erfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, hat jedoch nach Sinn und Zweck der Bestimmung nur für die künftige (Nachkonstitutionell) Gesetzgebung Geltung (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 ff zu Art. 19).“

Wer nun aber glaubt, dass die Gesetze, die bis heute nicht dem zwingenden Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 GG genügen, alle vorkonstitutionell seien und somit dem Zitiergebot des Grundgesetzes ausdrücklich nicht genügen müssten, der irrt.

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung BVerfGE 8, 210 vom **23.10.1958** festgestellt, dass die Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechteinheit vom **12. September 1950** (BGBl. I S. 455) nicht vorkonstitutionelles Recht im Sinne der Entscheidung vom 24. Februar 1953 ist (BVerfGE 2, 124).

Mit dem 2. Leitsatz derselben Entscheidung hat das BVerfG dem einfachen Gesetzgeber erklärt, dass Artikel 6 Abs. 5 GG einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber enthält und dass dieser die Verfassung, das Grundgesetz verletzt, wenn er es unterlässt, den [Verfassungsauftrag] die Grundgesetzwahl in angemessener Frist auszuführen. Der 2. Leitsatz lautet:

2. Art. 6 Abs. 5 GG enthält einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber; dieser verletzt die Verfassung, das Grundgesetz, wenn er es unterlässt, den [Verfassungsauftrag] in angemessener Frist auszuführen.

Gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG sind alle [Verfassungsorgane] des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte an die Entscheidungen des BVerfG gebunden. Es soll ausdrücklich nochmals auf **die Bindungswirkung der Entscheidung BVerfGE 19, 377 vom 20. Januar 1966 hingewiesen werden**. Die Entscheidung lautet:

„Aber auch in anderen Fällen entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG **eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung**, insofern die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung, des Grundgesetz es von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen.“

Artikel 19 Abs. 1 GG enthält ebenso wie Art. 6 Abs. 5 GG einen den einfachen Gesetzgeber bindenden Auftrag. Ebenso verletzt der einfache Gesetzgeber die Verfassung, das Grundgesetz, wenn er es unterlässt, seinen Verfassungsauftrag gemäß Art. 19 Abs. 1 GG gesetzlich auszuführen.

Das Zitiergebot stellt eine **grundgesetzlich zwingend** durch den Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zu beachtende **Gültigkeitsvorschrift** dar. Das Wort **„muss“** hat Befehlscharakter, eröffnet keinen Ermessensspielraum und ist keiner späteren richterlichen Auslegung zugänglich.

„Das Grundgesetz bezweckt in seinem grundrechtlichen Teil gerade auch den Schutz des einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der [Staatsgewalt]. Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.“ (BVerfGE 1, 303 - „Sünderin“-Fall)

Das BVerfG hatte mit seiner Entscheidung BVerfGE v. 7.10.2003, 2004 I 124 – 1 BvR 10/99 – die Zivilprozessordnung in der Fassung die bis zum 31.12.2001 galt, mit dem Rechtsstaatsprinzip **für unvereinbar einklärt**.

Daraufhin wurde die ZPO 2005 durch den einfachen Gesetzgeber vollständig neu gefasst und neu verkündet, nachdem sie bereits 1950 durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechteinheit vom 12. September 1950 (BGBl.

I S. 455) vollständig in den Herrschaftsbereich des nachkonstitutionellen Gesetzgebers gelangt war. Damit hätte die ZPO gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG den zwingenden Gültigkeitsvorschriften (Zitiergebot) genügen müssen.

Dieses hat der einfache Gesetzgeber bis heute unterlassen. Nach einfacher Prüfung schränkt die Zivilprozessordnung in der Fassung vom 05.12.2005 die Grundrechte aus Art. 2.1 GG, Art. 2.2 GG, Art. 6 GG, Art. 13 GG, Art. 14.1 GG ein. Dieses geschieht z.B. in den §§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c, 918 ZPO. Die ZPO ist damit ein im Sinne des Artikels 19 Abs. 1 GG ungültiges Gesetz und entfaltet somit auch keine Gesetzeskraft.

Auch die AO 1977 missachtet das zwingend sich aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ergebende Zitiergebot wegen grundrechtseinschränkender Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum).

Dazu soll folgender Rechtssatz aus der Entscheidung des BverfG BVerfGE 49, 252ff vom 10.10.1978 – 1 BvR 475/78 angemerkt werden:

„Bei der Zwangsversteigerung wird durch staatliche Gewalt in das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentum des Schuldners eingegriffen.“

Zwar wird im § 413 AO grundsätzlich das Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG beachtet, jedoch nicht im Hinblick auf Einschränkungen des Grundrechts aus Artikel 14 Abs. 1 GG. Die Vorschrift des § 413 AO lautet:

„Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Da der sechste Abschnitt der Abgabenordnung 1977 (Vollstreckung, §§ 249 ff) durchweg Einschränkungen des Eigentums beinhaltet, hätte auch das Grundrecht aus Artikel 14 Abs. 1 GG zitiert werden müssen. ***Diese Unterlassung führt zur Ungültigkeit des gesamten Gesetzes.***

Im zum 01.09.2009 in Kraft getretenen FamFG werden die Grundrechte gemäß Artikel 2.1 GG (das Recht auf freie Selbstbestimmung), Art. 2.2 GG (Freiheit der Person, Körperliche Unversehrtheit), Art. 6 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) gesetzlich nach Maßgabe des Gesetzes eingeschränkt, ohne dass jedoch dem Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) genügt wird. Dieses geschieht beispielsweise in den §§ 35, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 96a, 119, 120, 210, 280, 283, 284, 297, 321, 322, 326, 358, 388, 389, 413, 420 FamFG. ***Das Gesetz hat damit keine Gesetzeskraft erlangt, das FamFG ist ungültig. Das FGG ist am 31.08.2009 außer Kraft gesetzt worden und kann somit keine Wirkung mehr entfalten.***

Bleibt schließlich festzustellen, dass ebenso das **GVG** sowie die **FGO** zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte einschränken, der Gesetzgeber jedoch bis heute sich seiner aus dem Rechtbefehl gemäß Art. 19 Abs. 1 GG Verpflichtung, die eingeschränkten Freiheitsgrundrechte im GVG und der FGO namentlich unter Angabe des Artikels zu zitieren systematisch entzieht.

Zur weiteren Erhellung wird die Entscheidung des BverfG vom 27. Juli 2005 in 1 BvR 668/04 wie folgt zitiert:

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG **muss** ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird.

Das Zitiergebot findet Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>).

Die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die Verfassungswidrigkeit Grundgesetzwidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfGE 5, 13 <15 f.>).“

Erinnert werden soll an dieser Stelle auch an die Entscheidung BVerfGE 55, 100 des BverfG, in der es heißt:

„Verletzt eine gesetzliche Regelung das Grundgesetz, so hat das grundsätzlich zur Folge, dass sie für nichtig zu erklären ist. Davon hat die Rechtsprechung nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit blieben.“

~ ~ ~ ~ ~

Die Justizbeitreibungsordnung ist auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur

Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) am 01.04.1937 in Kraft getreten.

Bei der Justizbeitragsordnung handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern um eine Verordnung. Gemäß Artikel 123 Abs. 1 GG gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages fort, **soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht**.

„Im Widerspruch zum GG stehen alle zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigende Normen früheren Rechtes, die nicht formelles Gesetzesrecht sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, § 104 Abs. 1) sowie auch alle eingriffsermächtigenden „Gesetze“ der nationalsozialistischen Zeit, die in dem Verfassungskonglomerat des sogenannten Dritten Reiches – „nachdem im neuen Reich... Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereinigt worden sind, hat der Begriff des „formellen Gesetzes“ seinen Sinn verloren“. (Bonner Kommentar zum GG zu Artikel 123 Abs. 1, Ausgabe 2009)

In der zur Zeit angewendeten Fassung der Justizbeitragsordnung sind die darin enthaltenen gemäß Artikel 19 Abs. 1 GG zitierpflichtigen Grundrechtseinschränkungen nicht im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG benannt. Somit ist diese Verordnung auch aus diesem Grunde ungültig.

Gleichsam gilt dies für das ungültige wie nichtige SGB I – XII, was Ihnen hinreichend bewiesen wurde und Sie bis DATO nicht widerlegt und/oder hiergegen Einspruch/Klage erhoben haben (verstößt in 45 §§ gegen Art. 19 (Zitiergebot) und ist NACHKONSTITUTIONELL (beisp.:SGB II Artikel 1 des Gesetzes vom **24.12.2003** -GBl. I S. 2954 und nicht vor 1933), also unterliegt den Vorschriften des GG!

VORKONSTITUTIONELL hieße verbotene Anwendung eines NAZI- Gesetzes (SHAEF- Militärgesetz- die Anwendung ist unter Todesstrafe verboten)

So auch zusätzlich noch der fehlende, schwammige, ungenügende „räumliche Geltungsbereich“ bereits zum Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot sowie der Rechtsicherheit führt und auch daher ungültig und nichtig ist!

Nun noch Informationen zur sog. Gesetzeslage in der nicht existenten sog. „Bundesrepublik Deutschland“, der BRiD, BRD- GmbH (OMF-BRD) wodurch bewiesen ist das auch die BRD- GmbH alias BRD nie eine „Verfassung“ hatte und/oder haben kann!

1.) Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die OMF- BRD seit 1990 durch Streichung des Art. 23 GG a. F. „de jure“ erloschen. (BGBl. 1990, Teil 2 S. 885, 890 vom 23.09.1990)

(OMF= Organisation einer Modalität der Fremdherrschaft – Prof. Dr. Carlo Schmid (SPD) am 18.09.1948) o.- Ton Aufzeichnung ist als Beweismittel mehrfach gesichert und hinterlegt:

8. September 1948 Auszüge

Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines **freien Volkes** über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz.

Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich **unter Fremdherrschaft** und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es organisiert sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber **nicht als Staat** im demokratischen Sinn.

Ich glaube aber, daß nichts von dem, was seit drei Jahren geschehen ist, uns berechtigt, anzunehmen, daß das deutsche Volk oder erhebliche Teile des deutschen Volkes sich entschlossen hätten, Deutschland aufzulösen.

Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!

Wo nur eine **fragmentarische** Ausübung möglich ist, kann auch nur ein **Staatsfragment** organisiert werden.

Sondern was wir machen können, ist ausschließlich **das Grundgesetz für ein Staatsfragment**.

Die eigentliche Verfassung, die wir haben, ist auch heute noch das geschriebene oder ungeschriebene Besatzungsstatut.

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten!

Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes **dieses Staatsfragments** entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können. Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen:

"an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt."

aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben

**Das Besatzungsstatut ist nicht aufgehoben!!!
(siehe auch die Aufhebung einer Aufhebung = Widerinkraftsetzung)**

2.) Aus dem gleichen Grund der Aufhebung von GG Art. 23 a. F.(der „räumliche Geltungsbereich“) wurde das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivil- und Strafprozessordnungen sowie deren Einführungsgesetze ebenfalls **nichtig**.

3.) Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde vom Bundestag der OMF- BRD exakt am 11.10.2007 zur **rückwirkenden Aufhebung** beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 29.11.2007 für sämtliche **Ordnungswidrigkeiten in der BRD keine rechtliche Grundlage** mehr.

4.) Auf die gleiche Art und aus dem gleichen Grund wurden bereits im 04/2006 die **Strafprozessordnung (StPO)**, die **Zivilprozessordnung (ZPO)** und das **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gelöscht**, indem das Einführungsgesetz aufgehoben wurde. Rechtswirksam wurde das Ganze am 25.04.2006 mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt. Und wieder wurden die Gesetzeswerke **rückwirkend** aufgehoben.

Auch der § 5 von ZPO, StPO, und GVG ist weggefallen. In dem stand der „räumliche Geltungsbereich“ für die Gesetzeswerke, und nun wird es ganz einfach, sogar für absolute Laien:

Ein Gesetz, das nirgendwo gilt, gilt gar nicht!

Folglich gibt es und vor allem gab es damit rein juristisch in der OMF- BRD weder einen Anklagegrund, ein Strafmaß, noch ein Gericht, einen Richter oder einen Gerichtsvollzieher.

Sollten Sie/Ihre kriminelle Organisation nun weiter rechtungültig gegen uns agieren, so wird gegen Sie/Ihre kriminelle Organisation strafrechtlich vorgegangen werden. gem. ungültigen StGB i.V.m. dem VStGB dies natürlich nicht bei irgendwelchen Schein- Staatsanwaltschaften des hiesigen Landes sondern bei internationalen Strafverfolgungsbehörden!.

Zudem weisen Sie Ihre Ernennung(Ernennungsurkunde) zum Richter(gesetzlichen Richter) an einem gültigen Staatsgericht und dem zufolge erst befugt Anordnungen zu erlassen, notariell beglaubigt nach!

Klar ist, das die sog. „Bundesrepublik Deutschland“ (OMF-BRD) nicht existent ist und das angebl. „vereinigte Deutschland“ (Art. 116 GG, Art. 146 GG) gleichfalls nicht existent sein kann!

Was sich alleine durch „Urteil“ des IStGH (internationaler Strafgerichtshof) bestätigt: Vom 25.07.2012

-2 BvF 3/11 -2 BvR 2670/11 -2 BvE 9/11
Die BRD ist und war kein Staat!

[Bundesverfassungsgericht] 2. Senat

Aktenzeichen: 2BvF 1/73

Das [Bundesverfassungsgericht] Karlsruhe (Präsidentin Prof. Dr. Jutta Limbach) urteilte am 31.07.1973 [BVerfGE Bd. 36, 1-37 (LT1-9) BGBl I 1973, 1058] am 21.10.1987 [Bd.77, S.137,150,154,160,167] einstimmig und wunschgemäß, daß das Deutsche Reich 1945 nicht untergegangen sei, **sondern fortbestehe**. Hier S.15-16: ...

“Das Grundgesetz – nicht nur eine These der Völkerrechtlehre und der Staatsrechtlehre geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. ...

Das Deutsche Reich(vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 2, 266 (277); 3,288 (319f); 5,85 (126); 6,309, 336, 363) **besitzt nach wie vor Rechtfähigkeit**, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig ...

Verantwortung für „Deutschland als Ganzes“(= Deutsches Reich) tragen – auch – die vier Mächte.

Die BRD ist und war nicht “Rechnachfolger” des Deutschen Reiches.

Anm.: Das Deutsche Reich ist nicht das „dritte Reich“.

Dieser Schriftsatz wird der internationalen Strafanzeige als Beweismittel angefügt!

Mein/Unser Haus, mein/unser Hoheitsgebiet (siehe oben), Ihnen fehlt es vollumfänglich an rechtlicher Legitimation so wie rechtlicher Grundlage!

So mit ist/sind Ihr Entwurf/Entwürfe schon aus diesem Grunde hinfällig (ungültig und nichtig), nämlich:

sogenannte [Gesetze]

VwVfG § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(2)ist ein **Verwaltungsakt nichtig**,

2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt.“

m.V.a.: § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG, §§ 41, 43 VwVfG,

„Formvorschriften für Verwaltungsakte können durch Verwaltungsvorschriften aufgestellt werden, soweit diese kraft **Gleichheitssatz** und **Vertrauensschutz** eine normative Außenwirkung besitzen „

§ 9 V w V f G,

„das Erfordernis der **Recht Klarheit** und damit das rechtsstaatliche **Prinzip der Rechtsicherheit** „

§ 37 Abs. 1 V w VfG,

“ Über den **ausdrücklich** geregelten **Formzwang** hinaus wird man ein in dem rechtsstaatlichen Prinzip der Rechtsicherheit begründetes Gebot der Schriftlichkeit annehmen müssen „

§ 39 V w V f G, § 4 1 Abs. 2 und 4 VwVfG,

„Ein schriftlicher Verwaltungsakt **muß** die erlassende Behörde erkennen lassen **und die Unterschrift** oder die Namenswiedergabe

(BGB § 126, vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluss vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544-und vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02)

des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten“

§ 37 Abs. 3 V w V f G u.s.w.

Ihnen wie allen Schein- Beamten, Schein- Richtern, Schein- Politikern ist jedwede "hoheitliche" Handlung untersagt, denn:

teilen Sie mir mit, auf welcher Basis Sie einen [Vorladung/Bescheid/Urkunde] ausstellen.

Der **Artikel 23 des** Grundgesetzes (räumlicher Geltungsbereich) wurde am 17.07.1990 aufgrund der den Alliierten obliegenden Vorbehaltsrechte zum GG, mit Wirkung ab 18.07.1990 durch den damaligen US-Außenminister James Baker aufgehoben

(s. **BGBI.1990, Teil II, Seite 885+890 vom 23.09.1990**).

Damit sind alle gesetzlichen Grundlagen, auf die Sie sich stützen, erloschen.

Sie handeln **völkerrechtswidrig** auf **Gewohnheitsrecht und /oder Willkürlich**. Dies ist Ihnen als vermeintlich ehemalige Körperschaft grundsätzlich nicht erlaubt.

Da das Deutsche Volk sich aber in freier Selbstbestimmung noch keine Verfassung gegeben hat, müsste also die Verfassung am 28. März 1849(als einzig legitime) wieder in Kraft getreten sein (s. BVerfG 1/73).

Die Bundesrepublik ist somit de jure erloschen.

Laut [Gerichtsverfassungsgesetz] ist eine Handlung ohne rechtliche oder gesetzliche Grundlage nichtig.

Damit besitzen Sie grundsätzlich keine Kompetenz (mehr), solche oder ähnliche [Vorladungen/Bescheide/Urkunden] auszustellen. Ihnen fehlt dazu jede rechtliche Grundlage. Was Schein- Beamten/Schein- Amtsträgern/Schein- ReGIERenden etc... zwar nicht schmeckt aber mir hingegen gelinde gesagt scheißegal ist!

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist garantiertes, vorstaatlich- prärogatives und öffentlich-originäres Recht

(§§6-11, 13,14 **VSTGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102- 104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 357 ff. StGB** – Kontrahierungszwang Art. 40 (2) UN-Resolution **56/83**) und kann von einem angeblichen „Staat“ oder „Regierung“ nicht außer Kraft gesetzt werden (**Art. 79 (3), 1 (2) GG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG**).

Wo ist die Stelle an der ich eine Strafbare Handlung begangen haben soll, mit welchem Wortlaut habe ich angeblich wen zu Straftaten öffentlich aufgefordert?

Wann wurde die Notwehr § 32 StGB unter Strafe gestellt?

Auf wessen Anordnung begehen Sie die Verbrechen gegen die Menschenrechte?

Diese Fragen sind Pflichtgem., ausführlich mit beglaubigten Nachweisen zu beantworten, unverzüglich!

Es gilt ausnahmslos: Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges 1.2 vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) **Haager Landkriegsordnung**

§ 46: Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

§ 47: Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Es gilt persönliche Haftung:

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

§ 839 BGB Amtshaftung i.V.m. Art. 34 GG. (auch bei vorgegebenen, Schein- Beamten)

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das nachstehende Gerichtsurteil:

BVerfGE vom 31.07.1973 Akz. 2 BvF 1/73

m.V.a.: § 63 BBG Nachweise gelten als gefordert!

Zur Info:

da ich/wir die rechtliche Situation nach den **U.C.C.- Eintragungen** kenne/n, ist mir/uns klar, dass ich/wir nicht mit meiner/unserer PERSON unterschreibe/n, sondern **als freie, lebend erklärte souveräne Menschen**

Hier ist noch zuzufügen das schon der/die Empfänger (Personalie/PERSON- Gerd Schweitzer nicht existent ist/sind, ergibt sich zu dem auch aus den Schriftsätzen, einzig existent ist/sind **der lebend erklärte Mensch Schweitzer, Gerd** «» **Gerd aus der Familie Schweitzer**, das durch die BrfD, NGO BRD **erfundene/fiktive** PERSONAL/Personalie, dessen Rechte ausschließlich der Mensch Schweitzer, Gerd/ aus dem Hause Schweitzer inne halten und damit der Mensch Schweitzer, Gerd **als lebend erklärt ist/sind**, der/die künstlich/en, erfund/enen Personenkonten sind als gekündigt und erloschen zu betrachten, auch nur die Empfänger sein könnten.

without Prejudice UCC 1-308

Gerd aus dem Hause Schweitzer

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und übermittelt und ist auch ohne Unterschrift gültig !

(siehe die angebl. gesetzlichen Vorschriften: §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO und 37 III VwVfG)
vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87;
BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003;
BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544 u.a.

Diese Urteile heben alle anderslautenden §§, Vorschriften, Erleichterungen, Regellungen auf, da „BVerwG“ und „BVerG“ die angebl. höchste und alles und jeden bindende Rechtsprechung in dem hiesigen Land!

Belehrung

Internationale Strafanzeige

Belehrung

Jeder „Beamte/in/Amtsträger“, auch vorgegebene, muss sich vor jeder juristischen Handlung davon überzeugen, dass das was er/sie gerade tut, auch rechtmäßig ist, d.h. er/sie muss nach Vorschrift Ihres Beamtenrechtes ihre/seine dienstliche Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Eine Remonstrationspflicht (§ 63 BBG) ist eine Einwendung, die ein Beamter/Amtsträger gegen eine Weisung zu erheben hat, wenn gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung Bedenken bestehen. (siehe §38 Ihres Beamtenrahmengesetzes(BRRG)).

Ansonsten besteht z.B. begründeter Tatverdacht der:

1. Rechtbeugung (§339StGB)
2. Umdeutung von Unrecht zu Recht (§138 ZPO)
3. Nötigung im Amt (§240 StGB)
4. Täuschung im rechtverkehr (§123,124,125,126 u.136 sowie 138 StGB)
5. Betrug im rechtverkehr (§267 StGB)
6. Bedrohung und Anmaßung (§132 und 241 StGB)
7. u.v.a.m

jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst, der auch nur einen Fall von juristischer Willkür oder Rechtbeugung zur Kenntnis nimmt und nicht zur Bewahrung der grundgesetzmäßigen Ordnung alles Notwendige unternimmt, ist auch bei bloßem Wegsehen oder billiger Duldung, Mittäter nach §25 StGB und gem. VStGB gleich Täter.

Nach §138 StGB ist der öffentlich Bedienstete, aber auch jeder andere Bürger u.a. in Fällen des Hochverrates, Völkermord, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, schweren Raubes und Erpressung, bei Nichtanzeigen mit Strafe bedroht. Hochverrat ist bekanntlich schon jede Rechtbeugung und Strafvereitelung gem. Ihrem §25 StGB.

Internationale Strafanzeige POL-Vorf-09-08-16-ISTGH-ICC-015-0-17-08-16-AGS vom 17.08.2016

Anlage 2: **Entwurf Firma Polizei Brandenburg Sachbearbeiter MUCHOW, KOK vom 09.08.2016
Geschäftszeichen [ST/0260047/2016] vorgef.: am 12.08.2016**



Berliner Straße 51
19348 Perleberg

Polizeipräsidium, Polizeidirektion Nord
KK Ermittlung/Auswertung, Berliner Straße 51, 19348 Perleberg

Herrn
Gerd Schweitzer

Sachbearbeiter Muchow, KOK
Telefon 03876-715-2811
Fax 03876-715-1108
Internet www.Internetwache.Brandenburg.de
E-Mail @Polizei.Brandenburg.de

Datum 09.08.2016
Tgb.-Nr. ST/0260047/2016

Az. StA

*Beweismittel
vorgef.: 12.08.16*

Vorladung

Sehr geehrter Herr **Schweitzer**,
im Ermittlungsverfahren
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB

auf der Internetpräsenz
<http://www.wir-gegen-hartz-iv-sgb-ii.de/mitmensch-in-grosser-not-news-top-aktuell-bittet-um-hilfe/>
im Zusammenhang mit einer für den 19.11.2015 um 10:00 Uhr angekündigten Zwangsvollstreckung in Lahntal-Goßfelden, Scheidt 11 bei Anton Schäfer
Tatzeit: Montag, 09.11.2015, 12:00 Uhr
Feststellzeit

werden Sie gebeten, sich am **Donnerstag, 18.08.2016** um **13:00** Uhr
bei **der oben genannten Polizeidienststelle**, Gebäude **Haus 1**,
Stockwerk , im Zimmer **212**,
Dienststelle Vernehmungsort (falls abweichend):
PERLEBERG

unter Vorzeigen dieser Vorladung einzufinden.

Es ist beabsichtigt, Sie

als Beschuldigten zu vernehmen.

Bitte bringen Sie Ihre/n Bundespersonalausweis oder Reisepass Führerschein

den Fahrzeug-/Anhängerschein
amtl. Kennzeichen

mit.

Falls Ihrem Erscheinen Hinderungsgründe entgegenstehen oder Ihnen durch die Terminwahrnahme Verdienstaussfall entsteht, bitte ich um rechtzeitige Rücksprache bzgl. einer möglichen neuen Terminvereinbarung.

Hochachtungsvoll

im Auftrag

Muchow, KOK

(Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)

Beachten Sie bitte

Falls Sie als Beschuldigter vorgeladen sind, wird Ihnen nach § 163a StPO Gelegenheit gegeben, sich zu der Beschuldigung zu äußern, vorliegende Verdachtsgründe zu beseitigen, Tatsachen zu Ihren Gunsten geltend zu machen bzw. entlastende Beweiserhebungen zu beantragen. Leisten Sie als Betroffener einer Vorladung nach § 15 Brandenburgischem Polizeigesetz keine Folge, kann die Vorladung zwangsweise durchgesetzt werden. Folgen Sie der Vorladung in einem Personenfeststellungsverfahren nicht, lassen sich Befragungen anderer Personen nicht vermeiden.

Vorladung - CV 7.5 SP 2